

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Obotritia Capital KGaA veröffentlicht mit diesem Dokument die Verfahrensordnung für ein Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die Einhaltung höchster menschenrechtlicher Standards sowie die Achtung der umweltschützenden Maßnahmen gemäß des LkSG ist der Obotritia Capital KGaA ein wichtiges Anliegen. Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, um etwaige Verstöße gegen diese Richtlinien zu melden, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen den Sorgfaltspflichten gemäß des LkSG nachzukommen.

1. Wer kann Beschwerden einreichen?

Es kann jede Person Beschwerden einreichen, die Bedenken zu menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Problemen bezüglich der Arbeit der Obotritia Capital KGaA oder ihren mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern hat. Das Verfahren richtet sich zudem ausdrücklich auch an die Mitarbeitenden der Obotritia Capital KGaA und die Mitarbeitenden der Zulieferer.

2. Zuständige Stelle

Die eingehenden Beschwerden werden von einer mit diesem Verfahren betrauten Person bearbeitet. Diese Person ist unabhängig, unparteiisch, nicht an Weisungen gebunden und unterliegt der Verschwiegenheit.

3. Die zu meldenden Themen

Sollten etwa Risiken und/oder Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltschützenden Pflichten in Verbindung mit einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte in den Geschäftsabläufen der Obotritia Capital KGaA oder ihrer Zulieferer erkannt werden, kann und soll Beschwerde eingereicht werden:

- Kinderarbeit
- Sklaverei & Beschäftigung von Menschen in Zwangsarbeit
- Unzureichende Einhaltung des Arbeitsschutzes

- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Vorenthalt eines angemessenen Lohns (Mindestlohns)
- Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser sowie gesundheitsschädliche Praktiken
- Unrechtmäßige Zwangsräumung und Beschlagnahmung von Besitz
- Unrechtmäßiger Einsatz von Sicherheitskräften (privat und öffentlich)
- Verwendung, Herstellung und Entsorgung von Quecksilber
- Produktion und Verwendung umweltschädlicher Chemikalien
- Unsachgemäße Entsorgung von Abfällen
- Unrechtmäßige Einfuhr und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

4. Kontakt zur Beschwerdeeinreichung

Schriftliche Beschwerden können per Post an die folgende Adresse geschickt werden:

Obotritia Capital KGaA
 Marlerne-Dietrich-Alee 12B
 14482 Potsdam
 Deutschland

Zudem können sie per E-Mail an die folgende Adresse geschickt werden:

hinweis@obocap.com

Ablauf des Verfahrens

- Nach Eingang einer Beschwerde wird dem Hinweisgebenden eine Eingangsbestätigung geschickt.
- Der Hinweis wird von den zuständigen, mit dieser Aufgabe betrauten, Mitarbeitenden untersucht, um zu prüfen, ob es sich um ein im Rahmen des LkSG relevantes Verfahren handelt.
- Wenn von dem Hinweisgebenden gewollt, kann dieser fortwährend über den Prozess und das Ergebnis des Verfahrens informiert werden.
- Besteht kein Verstoß gegen das LkSG, wird die zuständige Stelle dem Hinweisgebendem eine Nachricht zukommen lassen, welche die Einstellung des Verfahrens und die diesbezüglichen Gründe erklärt.
- Sollten Informationen zum Sachverhalt fehlen oder bestimmte Aspekte der Beschwerde unklar sein, kann sich die zuständige Stelle gegebenenfalls mit dem Hinweisgeber in direkten Austausch begeben, um die entstandenen Fragen zu klären.

- Bei einem erkannten Verstoß gegen das LkSG wird die/der Beschwerdebeauftragte den Sachverhalt mit der betroffenen Stelle, z. B. innerhalb eines konkreten Geschäftsbereichs oder der Zulieferer-Gesellschaft, klären und sofort angemessene Maßnahmen zur Prävention, Einschränkung oder Abmilderung entsprechender Schäden einleiten

Das Beschwerdeverfahren ist für Hinweisgeber kostenfrei. Ein Nachteil oder eine Bestrafung aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren, oder dem Abgeben eines Hinweises, ist ausgeschlossen.

Datenschutz und Dokumentation

Jegliche Informationen über den Hinweisgebenden und Personen, die mit dem Verfahren zu tun haben, werden vertraulich behandelt. Gemäß der gesetzlichen Vorschrift werden Informationen und Hinweise aufbewahrt und sieben Jahre nach Eingang oder Erstellung vernichtet. Die für das Verfahren relevanten Daten werden in Übereinstimmung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und unter Berücksichtigung der persönlichen Rechte aller am Verfahren beteiligten Personen, aufbewahrt.

Regelmäßige Überprüfung des Verfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr, sowie zu gegebenem Anlass, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.